

Vorlage Stadtparlament

Datum 16. Mai 2017
Beschluss Nr. 504
Aktenplan 152.15.10 Stadtparlament: Motionen

Motion SVP-Fraktion: Neufassung "Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten [sRS 196.1]"; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion SVP-Fraktion: Neufassung "Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten [sRS 196.1]" wird **erheblich** erklärt.

Karin Winter-Dubs und René Neuweiler sowie 41 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 21. März 2017 die beiliegende Motion "Motion der SVP Fraktion: Neufassung "Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten (sRS 196.1)" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Karin Winter-Dubs, René Neuweiler und 40 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 21. März 2017 die beiliegende Motion „Neufassung Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten [sRS 196.1]“ eingereicht.

Mit der Motion soll der Stadtrat beauftragt werden, dem Parlament Bericht zu erstatten und Antrag für ein neu zu erlassendes «Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten [sRS 196.1]» zu stellen. Das neue Reglement solle für ausscheidende Mitglieder des Stadtrats einerseits eine sozialverträgliche Lösung ermöglichen, andererseits jedoch die Stadtkasse nicht mehr so stark und über einen längeren Zeitraum hin belasten.

In der Begründung der Motion wird aufgeführt, dass die heutigen Ruhegehaltsregelungen nicht mehr zeitgemäss seien und den städtischen Haushalt lange Jahre belasten. Dies obwohl ausscheidende Mitglieder des Stadtrats zum Teil durchaus noch arbeitsmarktfähig wären. Anstelle der heutigen unbestimmten Lösung sei unter anderem eine, analog der kantonalen Regelung, Befristung der Zahlungen zu prüfen.

Des Weiteren fehle eine Rücktrittsregelung infolge Krankheit, so dass heute für eine betroffene Person ein Rücktritt ohne schwerwiegende finanzielle Konsequenzen nicht möglich sei.

2 Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

Wie bei vielen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehen die Regelungen für die Ruhegehälter noch auf Konzeptionen aus der Mitte bis Ende des letzten Jahrhunderts zurück. Diese Regelungen entsprechen dem damaligen Politikverständnis und wollten den Besonderheiten der Stadtratsfunktion angemessen Rechnung tragen. Zu den zentralen Anforderungen an eine neue Ordnung gehören deshalb die Stärkung der Unabhängigkeit der Stadtratsmitglieder, die Berücksichtigung amtsspezifischer Berufsrisiken (insbesondere der Nichtwiederwahl), die Wahrung der Attraktivität der betroffenen Funktionen und die Transparenz. Zudem war bei Einführung der heute noch immer geltenden Regelungen die Absicherung mit einer BVG-Rente bei einem altersbedingten Rücktritt nicht gleichermassen geregelt.

Das aktuell gültige Reglement, letztmals im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Pensionskasse der Stadt St.Gallen per 1.Januar 2014 überarbeitet, hat sich in der langjährigen Praxis und Anwendung weitgehend bewährt.

Die in der Motion gegenüber der Privatwirtschaft gemachten Vergleiche mögen teilweise richtig sein. Einerseits ist es in der Tat unüblich, dass nach einem Austritt noch Gehaltszahlungen in Form von Ruhegehältern o.ä. geleistet werden. Andererseits ist es gerade in der Privatwirtschaft üblich, dass auf Managementstufe vielerorts Kaderversicherungen zur Anwendung kommen und diese in den letzten Jahren eher ausgebaut wurden. Es ist in der Privatwirtschaft zudem nicht unüblich, dass bei einem Austritt des Topkaders deutlich längere Kündigungsfristen gelten sowie bei Austritten Boni, Aktienoptionen oder Kombinationen verschiedener Vergütungen geleistet werden.

Die Attraktivität einer Anstellung setzt sich aus der Kombination von Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen und Anstellungsbedingungen zusammen. Dazu gehören auch Regelungen bei einem Austritt. Es macht keinen Unterschied, ob die Anstellung in der Privatwirtschaft oder einer öffentlichen Verwaltung erfolgt.

Der Stadtrat hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit Fragen rund um die Pensionskasse beschäftigt. Im Zusammenhang mit den aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen rund um die berufliche Vorsorge sowie den per 1. Januar 2018 verabschiedeten Anpassungen bei Finanzierung und Leistungen der Pensionskasse erachtet es der Stadtrat als dienlich, den Leistungskatalog des "Reglements über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten [sRS 196.1]" einer Prüfung zu unterziehen und eine Neuregelung auszuarbeiten. Es gilt dabei zu erwähnen, dass eine allfällige Neuregelung auf bereits laufende Ruhegehälter keinen Einfluss hat. Damit Kandidierende wissen, auf welche Bedingungen sie sich einlassen, sollte eine allfällige Neuregelung vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen beschlossen sein und auf den nächsten Legislaturbeginn in Kraft gesetzt werden. Der Stadtrat beantragt, die Motion als erheblich zu erklären.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Motion vom 21.03.2017